

**Zeitschrift:** Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 20 (1880)  
**Heft:** 20

**Artikel:** Statuten für den historischen Verein des Kantons Thurgau  
**Autor:** Pupikofer, J.A. / Christinger, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585579>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Statuten

für den

## historischen Verein

des

### Kantons Thurgau.

---

#### § 1.

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, durch selbstthätige Forschung die Geschichte des Thurgaus und seiner benachbarten Gebiete möglichst klar zu legen, durch Publikation seiner Arbeiten die vaterländische Geschichtschreibung an seinem Orte zu fördern und durch seine Verhandlungen die Liebe und das Verständniß für geschichtliche Studien zu wecken und zu pflegen.

#### § 2.

Zu diesem Zwecke unterhält der Verein eine Sammlung vaterländischer Alterthümer, für welche er alle neuen historischen Funde, die auf dem Boden des Kantons gemacht werden, zu erwerben sucht.

Derjelbe widmet seine Aufmerksamkeit auch den verschiedenen Archiven und wird dahin wirken, daß die Landes-, Gemeinde- und Kirchenarchive vollständig und in guter Ordnung erhalten und der Forschung zugänglich gemacht werden; daß auch durch

Herbeischaffung von Auszügen aus fremden Archiven und Privat-sammlungen vorhandene Lücken thunlichst zur Ausfüllung gelangen.

Ebenso wird der Verein sein Augenmerk richten auf historisch merkwürdige Gebäude, Ruinen, Kunstantiquitäten und nach Kräften dafür besorgt sein, daß diese vor Zerstörung geschützt und auf zweckdienliche Weise dem Kanton erhalten werden.

### § 3.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung dieser Zwecke nach Maßgabe seiner Kräfte und Berufsstellung mitzuwirken, insbesondere auf historische Funde jeder Art, die in seiner Nähe zu Tage treten, zu achten, davon dem Vereine rechtzeitige und genaue Kenntniß zu geben und die Interessen desselben bestmöglichst wahrzunehmen.

### § 4.

Der Verein versammelt sich in der Regel zweimal des Jahres (Frühjahr und Herbst) und bestimmt am Schlusse der Verhandlungen den Ort seiner nächsten Zusammenkunft. Sollte sich das Komitee veranlaßt sehen, einen andern Ort für die Sitzung zu bestimmen, so sind der Versammlung die Gründe hiefür mitzutheilen. Die Einladung zu den Versammlungen geschieht durch wenigstens zwei öffentliche Blätter und durch Einladungskarten.

### § 5.

Die Versammlungen des Vereins sind öffentlich. Das Recht der Berathung und Abstimmung in Angelegenheiten der Gesellschaft bleibt indeß ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten.

### § 6.

Beim Beginn der Verhandlungen, nachdem das Protokoll verlesen und die Zahl der anwesenden Mitglieder und Gäste

festgestellt ist, legt das Präsidium die Tagesordnung vor und bringt, sofern nicht die Gesellschaft Abänderungen beschließt, die vorhandenen Traktanden in der angegebenen Ordnung zur Behandlung.

Angekündigte Motionen sollen dem Verein im Anfang der Sitzung mitgetheilt und sodann am Schlusse der Tagesordnung behandelt werden.

### § 7.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht in folgender Weise:

Vor oder während der betreffenden Sitzung werden ihre Namen dem Präsidenten eingereicht und sodann der Gesellschaft mitgetheilt. Ueber die Aufnahme entscheidet in offener Abstimmung das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Den Neueingetretenen wird eine Ernennungsakte nebst den Vereinsstatuten und einem Exemplar des jüngsten Heftes der „Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte“ übermittelt.

### § 8.

Als Ehrenmitglieder können Männer ernannt werden, welche durch historische Arbeiten oder Geschenke sich um den Verein oder seine Zwecke Verdienste erworben haben, ohne Mitglieder desselben zu sein. Sie sind als Ehrenmitglieder von jeder Verbindlichkeit frei. Ihre Ernennung geschieht auf motivirten Antrag des Komites, welches bei Mittheilung der Tagesordnung dem Verein vorgängig zur Kenntniß zu bringen ist.

### § 9.

Bei den ordentlichen Versammlungen werden namentlich folgende Gegenstände der Verhandlung vorkommen:

a. Bericht des Präsidiums über die Geschäftsthätigkeit des Komites seit der letzten Versammlung, sowie der eingegangenen Mittheilungen von Vereinen und Privaten.

b. Schriftliche Referate geschichtlichen Inhaltes, welche entweder ganz oder theilweise zur Verlesung kommen können, und Diskussion derselben.

c. Mündliche Mittheilungen, Erläuterungen, Besprechungen über geschichtliche Gegenstände und Fragen.

d. Vorlage von Antiquitäten, Zeichnungen, Urkunden, Quellschriften u. s. w., mit Explikationen.

e. Wahlen und Vereinsgeschäfte.

f. Oekonomische Angelegenheiten.

### § 10.

Die Einnahmen des Vereins sind:

a. Jahresbeiträge der Mitglieder;

b. Beiträge des Staates und der gemeinnützigen Gesellschaft;

c. Erlös von Vereinsheften und Publikationen;

d. Geschenke und Legate.

Der jährliche Beitrag des Mitgliedes an die Vereinskasse ist auf Fr. 5 festgesetzt, wogegen demselben die jährlichen Vereinshefte gratis verabfolgt werden.

### § 11.

Die Vereinskasse bestreitet:

a. Die Unterhaltung des Lesezirkels, über dessen Einrichtung und Verwendung der in Zirkulation gesetzten Schriften ein besonderes Reglement das Nähere festsetzt;

b. die Kosten für historische Untersuchungen und Anschaffungen, sowie für Aufbewahrung der Antiquitäten, soweit solche nicht vom Staate übernommen wird;

c. die Druckkosten für die Publikationen des Vereins;

d. die Anschaffung von Geschäftsbüchern, Porto in Vereinsfachen und ähnliche Auslagen.

## § 12.

Den Vorstand des Vereins bildet ein Komite von fünf Mitgliedern, welches jeweilen in der Frühjahrs-Versammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren durch schriftliche Abstimmung gewählt wird.

Der Präsident des Komitees, welcher zugleich Präsident des Vereins ist, wird bei den jeweiligen Erneuerungswahlen der Geschäftsführung zuerst gewählt; sodann der Vizepräsident, der Aktuar, der Quästor und das weitere Mitglied.

Sämmtliche abtretende Mitglieder des Komitees sind wieder wählbar.

Gleichzeitig mit der Erneuerung seiner Geschäftsführung wählt der Verein einen Conservator für seine Sammlungen (Bibliothek und Antiquitäten) auf den Vorschlag des Komitees.

## § 13.

Der Präsident hat im Einverständniß mit dem Komite dafür zu sorgen:

a. daß für die Vereinsversammlungen jeweilen geeignete und hinreichende Traktanden vorliegen;

b. daß die von dem Vereine gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zur Vollziehung gelangen;

c. daß die mit auswärtigen Gesellschaften oder korrespondirenden Gelehrten angeknüpften Verbindungen unterhalten werden;

d. daß die Thätigkeit des Vereins auf die in § 1 bezeichneten Zwecke gerichtet bleibe und die sich darbietende Gelegenheit zu historischen Untersuchungen und Anschaffungen nicht unbenuzt gelassen werden.

## § 14.

Der Aktuar führt das Protokoll des Vereins, sowie dasjenige über die Sitzungen des Komitees. In das erstere werden außer den Beschlüssen die Vorträge und Diskussionen im Auszug

aufgenommen und von Zeit zu Zeit in den Vereinsheften veröffentlicht. Ueber den Druck einzelner Arbeiten faßt das Komite die fachbezüglichen Beschlüsse.

§ 15.

Der Quästor besorgt den Bezug der Beiträge, verwaltet das Vereinsvermögen und legt jeweilen in der Frühlingsversammlung die Jahresrechnung ab.

§ 16.

Der thurgauische historische Verein tritt mit der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, sowie mit andern historischen Vereinen der Kantone und des Auslandes in Verbindung, um namentlich einen regelmäßigen Austausch der Jahreshefte mit denselben zu unterhalten.

§ 17.

Eine Revision dieser Statuten findet statt, wenn die Mehrheit einer ordentlichen Vereinsversammlung dieselbe beschlossen hat, kann jedoch erst in der nächstfolgenden Versammlung vorgenommen werden und es ist bei der Einladung dazu den Mitgliedern unter Zustellung der Revisionsanträge von diesem Traktandum Kenntniß zu geben.

Durchberathen und angenommen in der Versammlung des Vereins.

Weinfelden, den 22. Oktober 1879.

Der Präsident des thurg. historischen Vereins:

**Dr. J. A. Bupikofer.**

Der Aktuar:

**Jac. Christinger.**